



# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Kelheim



**Nr. 10 vom 18.05.2018**

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim  
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite</b>
<b>Landratsamt Kelheim; Immissionsschutzrecht; Antrag Fa. Audi</b>	<b>99</b>
<b>Landratsamt Kelheim; Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Einzugsbereich Siegenburg Südwest in den Untergrund und in Seitengräben der Abens</b>	<b>101</b>
<b>Landratsamt Kelheim; Wahl der Jugendschöffen für 2019-2023</b>	<b>103</b>
<b>Landratsamt Kelheim; Wasserrecht; Umgestaltung des Dorfweihers in Teugn</b>	<b>104</b>
<b>VG Saal; Haushaltssatzung für 2018</b>	<b>105</b>
<b>Zweckverband Müllverwertungsanl. Ingolstadt; Haushaltssatzung 2018</b>	<b>106</b>
<b>Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim; Haushaltssatzung für 2018</b>	<b>107</b>
<b>Landes- und Regionalplanung; Fortschreibung des Regionalplans</b>	<b>108</b>
<b>Sparkasse Landshut; Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde</b>	<b>109</b>



**Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim vom 18. Mai 2018**

**Az.: 43-170.05.19d**

**Immissionsschutzrecht;**

Antrag der Firma Audi AG auf wesentliche Änderung des Prüfgeländes Neustadt/Do. durch Errichtung einer Energiezentrale nach § 16 Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Die Firma Audi AG betreibt in Neustadt/Do. ein Prüfgelände für Kraftfahrzeuge. Auf diesem Gelände soll nun eine Energiezentrale errichtet werden, welche für den Standort Elektro- und Wärmeenergie sowie Druckluft bereitstellen soll.

Das Prüfgelände wurde mit Bescheid des Landratsamtes Kelheim vom 29.11.1990 baurechtlich genehmigt. Bei der Anlage handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Am 02.11.2001 erfolgte die Anzeige der Anlage gemäß § 67 BImSchG. Die letzte wesentliche Änderung an der Anlage wurde mit Bescheid vom 08.02.2010 des Landratsamtes Kelheim genehmigt.

Wenngleich die geplante Änderung als nicht wesentlich im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eingestuft wurde, beantragte die Firma Audi AG die Errichtung der Energiezentrale nach § 16 Abs. 4 BImSchG zu genehmigen.

Die Genehmigung der Errichtung der Energiezentrale ist als Änderung des immissionschutzrechtlich genehmigten Prüfgeländes / der Teststrecke für Kraftfahrzeuge im vereinfachten Verfahren einzustufen (§ 16 Abs. 4 Satz 2 BImSchG i.V.m. Ziffer 10.17.1 Buchstabe „G“ des Anhang 1 zur 4. BImSchV).

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG und § 7 Abs. 1 UVPG sowie Ziffer 10.7 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Nach Einschätzung der Behörde aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG): Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung einer Energiezentrale mit zwei Kesselanlagen und einem Blockheizkraftwerk. Durch das Vorhaben werden ca. 900 m<sup>2</sup> versiegelt. Eine Unterkellerung des Gebäudes findet nicht statt.

Der Anlagenstandort liegt in der Gemarkung Schwaig in der Gemeinde Neustadt a. d. Donau (Landkreis Kelheim). Für diese Fläche besteht ein rechtskräftiger Bebauungs- und Grünordnungsplan aus dem Jahr 2011. Dort ist das Gebiet für das geplante Gebäude der Energiezentrale zum großen Teil als Industriegebiet ausgewiesen. Ein Teil der Baufläche, die auf dem Grundstück Flur-Nr. 1073 der Gemarkung Schwaig liegt, ist als extensives Grünland ausgewiesen. Die naturschutzfachlichen Aspekte wurden bereits im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt.

Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Durch den Betrieb der Energiezentrale sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine relevante Schadstoff- oder Geruchsbelastung ergibt sich nicht. Naturschutzrelevante Bereiche werden durch das Vorhaben nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen der sich in der Nähe befindenden gesetzlich geschützten Biotope sind nicht zu erwarten. Weiterhin sind auch keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Menschen und menschliche Gesundheit, Tiere Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft zu befürchten. Durch entsprechende Anforderungen in der Genehmigung kann sichergestellt werden, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Das Landratsamt Kelheim als zuständige Behörde stellt gemäß § 5 Abs. 1 UVPG auf Grundlage der Planunterlagen des Vorhabensträgers sowie eigener Informationen fest, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Kelheim, den 18.05.2018

Post  
Regierungsrat

**Wasserrecht;****Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Einzugsbereich Siegenburg Südwest in den Untergrund und in Seitengräben der Abens****Bekanntmachung**

Dem Markt Siegenburg wurde mit Bescheid des Landratsamtes Kelheim vom 26.09.1997 eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Regenrückhaltebecken „Staudacher Feld“ über den Schilfgraben und Staudacher Graben in die Abens erteilt. Die wasserrechtliche Erlaubnis war bis 31.12.2017 befristet und wurde bis zur Erstellung aktualisierter Antragsunterlagen mit Bescheid vom 29.11.2017, übergangsweise bis 31.12.2018, weiter erteilt.

Aufgrund der baulichen Entwicklung der letzten 20 Jahre, der topographischen Verhältnisse und der ökologischen Bedeutung wurde eine Anpassung und Neubewertung des Einzugsbereiches erforderlich.

Unter Beifügung von Planunterlagen beantragt der Markt Siegenburg eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Einzugsgebiet Siegenburg Südwest in den Untergrund und in Seitengräben der Abens.

Zweck und Umfang des Vorhabens

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Ableitung des Niederschlagswassers aus den Einzugsgebieten Turnerhölzl, Hochstetter Feld, Hochstetter Feld-Ost, Abensblick und Staudacher Feld. Die Entwässerung der Einzugsbereiche erfolgt über die Versickerungs- und Regenrückhalteanlagen B 1 Turnerhölzl Hochwasserrückhaltebecken, B 2 Muldenbecken, B 3 Sickerbecken Bestand, B 4 Zweistufiges Becken, B 5 Sickerbecken Bestand, B 6 Becken Bestand.

Die Einleitungsstellen gliedern sich wie folgt:

Versickerung in den Untergrund

Becken	Fl.Nr. Einleitungsstelle	Einleitungsmenge $Q_s$
B 3 Herzog-Albrecht-Straße	939, Gemarkung Siegenburg	2,34
B 5 Herzog-Ludwig-Straße	942, Gemarkung Siegenburg	1,31

Einleitung in den Seitengräben der Abens

Becken	Fl.Nr. Einleitungsstelle	Einleitungsmenge $Q_{Dr}$
B 4 Abensblick	1064, Gemarkung Siegenburg	190
B 6 Staudacher Feld	1066, Gemarkung Siegenburg	200

Rechtliche Würdigung

Das Einleiten von Niederschlagswasser in den Untergrund bzw. in ein Oberflächengewässer stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz

(WHG) dar. Gewässerbenutzungen bedürfen einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 Abs. 1 WHG).

Im vorliegenden Fall wurde eine gehobene Erlaubnis nach den §§ 10 Abs. 1 i.V.m. 15 WHG beantragt.

Über die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis wird in einem wasserrechtlichen Verfahren entschieden, für dessen Durchführung das Landratsamt Kelheim sachlich und örtlich zuständig ist (Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Bayer.Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer.Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

### Verfahren

Gemäß § 15 Abs. 2, § 11 Abs. 2 WHG; Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3, 4 und 5 BayVwVfG wird das Vorhaben hiermit bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, in der Zeit von **Montag, 28. Mai 2018 bis Mittwoch, 27. Juni 2018 (Auslegungsfrist)**

a) beim Landratsamt Kelheim, Hemauer Straße 48 a, 93309 Kelheim (Zimmer Ha 006)

b) bei der Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg, Marienplatz 13, 93354 Siegenburg (Zimmer E 1)

während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht ausliegen.

Die Bekanntmachung des Vorhabens wird gemäß Art. 27 a BayVwVfG zusätzlich online auf [www.landkreis-kelheim.de](http://www.landkreis-kelheim.de) unter der Kategorie „Amt und Service“ und der Rubrik „Meldungen“ (<https://www.landkreis-kelheim.de/amt-service/meldungen/>) bereitgestellt. Dazugehörige **Antragsunterlagen/Planunterlagen** können innerhalb der o. g. Auslegungsfrist beim Landratsamt Kelheim und bei der Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg vollständig eingesehen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Papierunterlagen maßgeblich ist.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich 11.07.2018 (Einwendungsfrist), beim Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim (Hausanschrift) oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg, Marienplatz 13, 93354 Siegenburg schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist beim Landratsamt Kelheim oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben. Diese anerkannten Vereinigungen im Sinne des Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG können ihre Einwendungen oder Stellungnahmen auch per E-Mail mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz an das Landratsamt Kelheim ([poststelle@landkreis-kelheim.de](mailto:poststelle@landkreis-kelheim.de) oder an [poststelle@landkreis-kelheim.de-mail.de](mailto:poststelle@landkreis-kelheim.de-mail.de)) übermitteln.

3. Die schriftliche Einwendung muss den leserlichen Namen und die volle Anschrift enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Begründung der befürchteten Beeinträchtigung ist nicht erforderlich. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder Adressenangaben können nicht berücksichtigt werden. Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe einer Stellungnahme in elektronischer Form genügt grundsätzlich nicht der erforderlichen Schriftform.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen

privatrechtlichen Titeln beruhen.

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, den das Landratsamt Kelheim noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, kann die gesonderte Benachrichtigung über den Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn im Erörterungstermin verhandelt werden kann. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kelheim, 03.05.2018  
Landratsamt:

Post  
Regierungsrat

### **53-436**

#### **Wahl der Jugendschöffen für die Kalenderjahre 2019 - 2023**

Die Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen für die Kalenderjahre 2019 - 2023 liegt in der Zeit vom Dienstag, den 22.05.2018 bis Dienstag, den 29.05.2018 beim Landratsamt -Kreisjugendamt- Kelheim, Zi. Nr. O1.58, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll des Kreisjugendamtes Kelheim Einspruch erhoben werden mit der Begründung, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach Ziffer 5.2 der Gemeinsamen Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und des Innern vom 07.11.2012, Az.: 3221-II-418/91 und Nr. IB2-0143-2 (Jugendschöffenbekanntmachung), und den darin genannten Bestimmungen nicht hätten aufgenommen werden sollen.

Kelheim, den 18.05.2018  
Landratsamt Kelheim

Birnthaler  
Leiter des Kreisjugendamts

Nr. 44-641-TE 4

**Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim vom 15.05.2018**

**Wasserrecht ;**

**Umgestaltung des Dorfweiher (Löschweiher) in Teugn auf dem Grundstück Flur-Nr. 44/12, Gemarkung Teugn**

**Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall**

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl I S. 2808) geändert worden ist.

Die Gemeinde Teugn beantragt für den Umbau eines Löschweiher in Teugn, Flur Nr. 44/12 die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens.

Nach §§ 5 Abs. 2 und 7 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zu diesem Gesetz, ist für das Vorhaben im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des Gesetzes festzustellen, ob für das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

**Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.**

#### **Merkmale des Vorhabens**

Die Gemeinde Teugn beabsichtigt den bestehenden Dorfweiher (Löschweiher) in Teugn umzugestalten bzw. zu renaturieren.

#### **Standortprüfung**

Die standortbezogene Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung in max. zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (vgl. § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 UVPG).

Das Gebiet liegt nicht in einem Schutzgebiet nach den Naturschutzgesetzen und weist keine gesetzlich geschützten Biotope auf.

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete sind von der Maßnahme nicht betroffen.

Bodendenkmäler oder Baudenkmäler sind durch das Vorhaben ebenfalls nicht betroffen.

Die Prüfung auf der ersten Stufe gemäß § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i.V.m. Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Somit besteht keine UVP-Pflicht (vgl. § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht (Zimmer Ha 011), Hemauer Str. 48a, 93309 Kelheim, Tel.09441-207-4410, eingeholt werden.

Kelheim, 15.05.2018  
Landratsamt:

Post  
Regierungsrat

<b>Bekanntmachungen der Städte, Märkte und Gemeinden</b>
--

**Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau  
(Landkreis Kelheim) für das Haushaltsjahr 2018**

**I.**

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltjahr 2018 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.288.127 €  
und

**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 100.000 €  
ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 940.044 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.



2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2016 auf 7.068 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 133 € festgesetzt.

## 2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

## II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile, so dass eine Genehmigung des Landratsamtes nicht erforderlich war.

## III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 28.05. – 01.06.2018 im Rathaus in Saal a.d.Donau öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Saal a.d.Donau, den 07.05.2018  
Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau:

Christian Nerb  
Gemeinschaftsvorsitzender

<b>Bekanntmachungen der Zweckverbände</b>
---

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2018**

Hinweis auf Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das

Haushaltsjahr 2018 wurde im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 9 vom 4. Mai 2018 (Seite 70) veröffentlicht.

Ingolstadt, den 07.05.2018

Johanna Schmalzl  
Zweckverband Müllverwertungsanlage  
Ingolstadt K. d. ö. R.

## **Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim für das Haushaltsjahr 2018;**

### **hier: Bekanntmachung**

Auf Grund Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim am 28.03.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

#### **I.**

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen

und Ausgaben mit

4.009.500 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen

und Ausgaben mit

3.565.800 €

ab.

#### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 770.000 € vorgesehen.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

Eine Betriebs- und Investitionskostenumlage wird nicht erhoben.

#### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 600.000 € festgesetzt.

#### **§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Kelheim, den 07.05.2018

Zweckverband zur Abwasserbe-  
seitigung im Raume Kelheim  
Hartmann  
Vorsitzender

## II.

Die Kreditermächtigung (§2 der Haushaltssatzung) bedarf gemäß Art. 26 Abs.1, 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 71 Abs. 2 GO der Genehmigung. Die Genehmigung wurde mit Schreiben vom 30.04.2018 durch das Landratsamt Kelheim erteilt.

## III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 22.05.2018 bis 02.06.2018 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim in Kelheim, Altmühlstraße 7, I. Stock, während der allgemeinen Geschäftsstunden (Montag bis Freitag von 8 - 12 Uhr) öffentlich auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Kelheim, den 07.05.2018

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim

Hartmann  
Vorsitzender

### Bekanntmachungen des Regionalen Planungsverbandes

#### **Landes- und Regionalplanung**

#### **Fortschreibung des Regionalplans Landshut; Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Regionale Planungsverband Landshut erlässt gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLplG folgende

Bekanntmachung:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Landshut hat am 27. Oktober 2016 beschlossen, den Regionalplan fortzuschreiben. Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22. März 2018 in Gottfrieding dem Entwurf zur Teilfortschreibung des Kapitels

#### **B II Siedlungswesen**

zugestimmt. Der Entwurf der Regionalplanänderung - einschließlich Begründung und Feststellung zu den Umweltauswirkungen - liegt gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLplG im Landratsamt Kelheim zur Einsichtnahme aus.

#### **Auslegungsort:**

Landratsamt Kelheim  
Bauamt Zi.Nr, 02.58  
Donaupark 12  
93309 Kelheim

#### **Auslegungszeit:**

22. Mai 2018 bis 22. Juni 2018 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Mo-Fr. 8:00 – 12:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr)

Darüber hinaus ist der Entwurf in das Internet eingestellt.

**Internet:**

Der Entwurf kann im Internet unter folgenden Adressen eingesehen werden:

[www.landkreis-kelheim.de](http://www.landkreis-kelheim.de)

[www.region.landshut.org](http://www.region.landshut.org)

Schriftliche Äußerungen zur Fortschreibung des Regionalplans Landshut sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber dem Regionalen Planungsverband Landshut, Gestütstraße 10, 84028 Landshut, möglich.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsansprüche durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet werden.

Landshut, den 7. Mai 2018

Regionaler Planungsverband Landshut

Alfons Sittinger  
Erster Bürgermeister  
Verbandsvorsitzender

<b>Sonstige Mitteilungen</b>
------------------------------

Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch    Konto Nr. 3412213675

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 02.02.2018 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 03.05.2018

Sparkasse Landshut

Bruckner                      Muggenthaler